

# Das Spannungsfeld zwischen Opferschutz und Informations- und Pressefreiheit. -veröffentlicht: DER FEURWEHRMANN 2006, 162

An Einsatzstellen der Feuerwehr sind betroffene, insbesondere verletzte Personen oft in einer hilflosen und für sie selbst als entwürdigend oder peinlich empfundenen Situationen anzutreffen. Dabei stellt sich für die Einsatzkräfte der Feuerwehr manchmal die Frage, ob und in welcher Form diese Personen vor den Blicken anderer und den Kameras von Presse und Rundfunk zu schützen sind. Dabei sind in den letzten zwanzig Jahren durch so genanntes „Reality-TV“<sup>1</sup> und die Berichterstattung mancher Boulevardzeitungen<sup>2</sup> viele bis dahin stehende Tabus durchbrochen worden. Gegen den von Feuerwehr und Rettungsdienst gewollten Schutz des Opfers stehen Presse- und Informationsfreiheit. Beides ist im jeweiligen Einzelfall sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

## 1 Opfer sind hilflos und damit schutzbedürftig

Wer von einem Unglücksfall persönlich so betroffen ist, dass er aus physischen oder psychischen Gründen nicht mehr angemessen reagieren kann, kann leicht auch Opfer von Gaffern oder von Fotografen werden. Dies gilt insbesondere bei verletzten Personen, bei denen eine medizinische Behandlung durchgeführt wird. Besondere Sensibilität ist bei Personen erforderlich, die hierzu teilweise entkleidet werden müssen. Auch wenn es Angehörigen von Feuerwehr und Rettungsdienst völlig unverständlich ist, gibt es jedoch immer wieder Menschen, die sich auch in solchen Situationen am Leid anderer ergötzen. Die Spitze des Ganzen besteht dann darin, dass Unfallopfer fotografiert oder gefilmt werden.

## 2 Position von Feuerwehr und Rettungsdienst in NRW

Bereits 1993 haben LFV NRW, AGBF NRW, Innenministerium NRW, MAGS aber auch Ärztkammern, Krankenhausgesellschaft NRW, Kommunale Spitzenverbände und die Sanitätsorganisationen sowie die Arbeitsgemeinschaft Notärzte in NRW mit einer Erklärung zur Arbeit mit den Medien positioniert<sup>3</sup>. Unter anderem heißt es dort:

- „Die Menschenwürde zu achten muss auch bei Unglücksfällen und großen Schadensereignissen bis hin zu Katastrophen oberstes Gebot sein. Menschliches Leid in der Wirklichkeit abzubilden, um Fernsehzuschauer anzulocken und die Sensationslust zu befriedigen, ist menschenunwürdig.“
- Die Medien sind dafür verantwortlich, ob und welche Darstellungen wirklichen Geschehens unter der Beachtung von Persönlichkeitsrechten zulässig sind. Dies steht nicht im Widerspruch zu un-

<sup>1</sup> Vgl. zu den Problemen mit Reality-TV DER FEURWEHRMANN 1993, 124ff. brandschutz 1993, 316, 317; Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz 2.1

<sup>2</sup> Vgl. den Fall bei der BF Hamburg in brandschutz 1997, 938 und Anmerkung Fischer in brandschutz 1998, 72, 73

<sup>3</sup> DER FEURWEHRMANN 1993, 124

serer Auskunftspflicht, der wir selbstverständlich auch in Zukunft nachkommen werden.

- Daher erklären wir gemeinsam:

Wir werden im Rahmen unserer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Menschenwürde und die Persönlichkeitsrechte von Notfallpatienten geachtet werden und von Filmaufnahmen während des Rettungseinsatzes und in der Notfallaufnahme des Krankenhauses abgesehen wird.“



Solche (echten) Aufnahmen sind moralisch und rechtlich mehr als fragwürdig. (Foto LZ Bad Fredeburg, für Ausbildungszwecke gestellt)

Man darf davon ausgehen, dass diese Positionen von den Erklärenden nach wie vor vertreten werden.

### 3 Bedeutung und Umfang der Pressefreiheit

Problematisch sind Maßnahmen oder das Abschirmen gegenüber Pressefotografen und Filmberichterstatlern. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, gegenüber ihnen sei aufgrund der Pressefreiheit überhaupt kein Abschirmen von Unfallopfern möglich. Diese Auffassung gilt es kritisch zu untersuchen.

Die Pressefreiheit ist durch Art .5 Abs. 1 S. 2, 3 GG grundrechtlich verbürgt. Es heißt dort: „Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Die Pressefreiheit genießt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen hohen Rang<sup>4</sup>. Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenene Presse ist Wesenselement des freiheitlichen Staates und für die moderne Demokratie unentbehrlich<sup>5</sup>. Durch die Pressefreiheit werden alle wesensmäßig mit der Pressearbeit zusammenhängenden Tätigkeiten, also von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und Meinung, geschützt<sup>6</sup>. Ein Eingriff in die Pressefreiheit liegt bei jeder Beeinträchtigung durch eine staatliche Maßnahme vor, die die Pressearbeit unterbindet oder behindert.

<sup>4</sup> BVerfGE 50, 234/239; 52 283/296; 66 116/133

<sup>5</sup> BVerfGE 20,162/174; 52, 283/296; 66, 116/133

<sup>6</sup> BVerfGE 20; 162, 176, Herzog in Maunz/Dürig Art. 5 GG Rdnr. 135

## 4 Grenzen der Pressefreiheit

Die Pressefreiheit ist nicht grenzenlos und damit unbeschränkbar. Bereits nach dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 GG findet die Pressefreiheit ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Dabei können diese Gesetze die Pressefreiheit in Anbetracht ihrer Bedeutung für den demokratischen Rechtsstaat natürlich nicht beliebig einschränken. Vielmehr ist jeweils eine Güterabwägung zwischen der Pressefreiheit und den Interessen, die mit den allgemeinen Gesetzen verfolgt werden, vorzunehmen.

### *Freiwillige Selbstkontrolle*

Der Deutsche Presserat beschäftigt sich als Freiwillige Selbstkontrolle der Printmedien grundsätzlich mit zwei großen Zielen: der Pressefreiheit in Deutschland und dem Bearbeiten von Beschwerden der Leser. Dabei hat man sich zur Selbstkontrolle einen Pressekodex gegeben. Darin finden sich Regeln für die tägliche Arbeit der Journalisten, die die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicherstellen, so z.B.:

- Achtung vor der Wahrheit und Wahrung der Menschenwürde
- Gründliche und faire Recherche
- Achtung von Privatleben und Intimsphäre
- Vermeidung unangemessen sensationeller Darstellung von Gewalt u. Brutalität

Für die Arbeit der Journalisten an Einsatzstellen der Feuerwehr ist Ziffer 8 des Presskodexes maßgeblich, wo es heißt:

„Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.“

Ergänzt werden die Grundsätze durch zusätzliche Richtlinien, die aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse ständig fortgeschrieben werden<sup>7</sup>. Bei Beachtung des

---

#### 7 Richtlinie 8.1 - Nennung von Namen/Abbildungen

(1) Die Nennung der Namen und die Abbildung von Opfern und Tätern in der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren (siehe auch Ziffer 13 des Pressekodex) sind in der Regel nicht gerechtfertigt. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Sensationsbedürfnisse können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen.

(2) Opfer von Unglücksfällen oder von Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Ausnahmen können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein.

(3) Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem Unglücksfall oder der Straftat nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Abbildung grundsätzlich unzulässig.

(7) Namen und Abbild Vermisster dürfen veröffentlicht werden, jedoch nur im Benehmen mit den zuständigen Behörden.

#### Richtlinie 8.4 - Erkrankungen

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden fallen grundsätzlich in die Geheimsphäre des Betroffenen. Mit Rücksicht auf ihn und seine Angehörigen soll die Presse in solchen Fällen auf Namensnennung und Bild

Pressekodexes und der Richtlinien, wie es dies alle seriösen Journalisten tun, werden sich kaum Konflikte zwischen Opferschutz und Pressearbeit ergeben.

Aus der Tatsache heraus, dass nicht alle Verlage Mitglied des Deutschen Presserates sind und sich leider auch nicht alle Journalisten an den Pressekodex halten, keine Gewährleistung dafür, dass es im Einzelfall keine Beeinträchtigung der Interessen von Unfallopfern gibt.

## **Menschenwürde**

Die Würde des Menschen ist das wichtigste Grundrecht. Sie ist unantastbar, das heißt sie darf unter keinerlei denkbaren Gesichtspunkt verletzt werden. Mit der Menschenwürde ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch gemeint, der dem Menschen wegen seines Menschseins zukommt<sup>8</sup>. Die Menschenwürde ist verletzt, wenn jemand durch den Staat oder andere Personen als reines Objekt behandelt wird<sup>9</sup>. Das ist bei Unglücksfällen dann der Fall, wenn es Gaffern und Fotografen lediglich auf die Sensation ankommt und dabei das Leid und das Menschsein eines Verletzten soweit zurücktritt, dass seine Intimsphäre missachtet wird.

## **Das allgemeine Persönlichkeitsrecht**

Eine wesentliche Schranke der Pressefreiheit bilden das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht basiert auf einer Kombination des Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und des Rechts auf Menschenwürde (Art. 1 GG). Seine Aufgabe ist es, im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der Würde des Menschen die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten<sup>10</sup>. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die Darstellung des Grundrechtinhabers in der Öffentlichkeit. Der einzelne soll darüber befinden können, wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit darstellen will, was seinen sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll und ob oder inwieweit Dritte über seine Persönlichkeit verfügen können, indem sie diese zum Gegenstand öffentlicher Erörterungen machen<sup>11</sup>. Hieraus folgt ein nicht nur einfachgesetzliches<sup>12</sup>, sondern durch die Verfassung begründetes Recht am eigenen Bild<sup>13</sup>.

---

verzichtend und abwertende Bezeichnungen der Krankheit oder der Krankenanstalt, auch wenn sie im Volksmund anzutreffen sind, vermeiden. Auch Personen der Zeitgeschichte genießen über den Tod hinaus den Schutz vor diskriminierenden Enthüllungen.

Richtlinie 8.5 - Selbsttötung Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen und die Schilderung näherer Begleitumstände. Eine Ausnahme ist beispielsweise dann zu rechtfertigen, wenn es sich um einen Vorfall der Zeitgeschichte von öffentlichem Interesse handelt.

8 BVerfGE 87, 209, 228

9 BVerfGE 30, 1, 26; 64, 274, 278f

10 BVerfGE 54, 148, 153; 72, 256/268

11 BVerfGE 63, 131/142; 35, 202/220; 54, 148/155

12 Vgl. die §§ 22, 23 KunstUrhG - Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

13 BVerfGE 35, 202/224; 54, 148/154

## **Das Recht am eigenen Bild und das Verbot des Verbreitens**

Die Veröffentlichung von Bildern oder Filmaufnahmen eines Unfallopfers könnte auch dessen Recht am eigenen Bild entgegenstehen. Das Recht am eigenen Bild ergibt sich aus § 22 KunstUrhG<sup>14</sup>. Das Recht am eigenen Bild ist eine unter Sonderschutz gestellte besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Die Verfügung über das eigene Bild steht nur dem Abgebildeten als Rechtsträger zu; nur er selbst soll darüber befinden dürfen, ob, wann und wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit im Bild darstellen will. Die Veröffentlichung des Bildes eines Menschen ohne dessen Einverständnis stellt einen Eingriff in die Freiheit der Selbstbestimmung und der freien Betätigung der Persönlichkeit dar<sup>15</sup>. Geschützt sind Bilder aber nur, wenn die abgelichtete Person auch erkennbar ist. Die in der Praxis häufig vorkommende Abdeckung der Augen durch sog. „Augenbalken“ verhindert die Erkennbarkeit nicht in jedem Fall. So kann der Abgebildete auch aufgrund der Umstände oder Aussagen im Begleittext erkennbar sein. Verboten nach § 22 KunstUrhG ist jedoch nicht das anfertigen, sondern nur das Verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen eines Bildes. Verbreiten umfasst auch das Verschenken von Vervielfältigungsstücken im privaten Bereich. Dazu gehören jedoch nicht die Fälle, in denen ein Bildnis nur vorgezeigt, nicht jedoch aus der Hand gegeben wird<sup>16</sup>.

Bei digitalen Bildern handelt es sich auch bei der Weitergabe der Bilddatei an Dritte sowie bei der Veröffentlichung im Internet um ein Verbreiten im Sinne des § 22 KunstUrhG<sup>17</sup>. Dies müssen auch Feuerwehren bei der Gestaltung ihrer Internetseiten bedenken.

Die Schutzfrist gem. § 22 KunstUrhG endet zehn Jahre nach dem Tod des Abgebildeten. Danach besteht grundsätzlich kein Recht mehr am eigenen Bild. Während der Dauer des zehnjährigen postmortalen Schutzes des Rechts am eigenen Bild ist eine Verbreitung nur mit Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten zulässig. Hierzu zählen der Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten.

Ein weitergehender Schutz kann sich aus dem postmortalen allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergeben, so dass auch dann ein Verbreiten des Bildes unzulässig ist. Es findet seine Grundlage in Art. 1 Abs. 1 GG, wonach die Würde des Menschen auch nach dessen Tod unantastbar bleibt<sup>18</sup>.

Bei einer rechtswidrigen Veröffentlichung stehen dem Betroffenen neben den Unterlassungs- und Abwehransprüchen ggf. auch Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zu. So hat das OLG Düsseldorf folgendes entschieden:

„Die Veröffentlichung des tödlich verunglückten Ehemannes verletzt die Privatsphäre der Ehefrau, die darin ihren Ausdruck findet, mit der Trauer um ih-

---

14 § 22 KunstUrhG Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

15 BGHZ 26, 349 – Herrenreiter; OGH Österreich ÖBl. 195, 284 – Fußballerabziehbilder; Dittrich § 78 UrhG Österreich E 3.

16 Reichsgericht RGSt. 45, 240, 242

17 vgl. hierzu Gass ZUM 1999, 815

18 BVerfGE 30, 173, 179 ; BGHZ 50, 133, 137f. Mephisto-Urteile

ren verstorbenen Ehemann für sich zu bleiben, insoweit sich selbst zu gehören.

Durch den Abdruck der Fotografie des toten Ehemannes als Unfallopfer kann die Schamgrenze in der Weise verletzt sein, dass der Ehefrau ein Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes zusteht.“

## **Verbot des Ablichtens und Filmens**

Aus dem Recht am eigenen Bild ergibt sich wie erörtert ein Verbot des Verbreitens, nicht aber des Anfertigen von Bildern oder Filmaufnahmen. Das Gesetz gewährt jedoch neben dem Unterlassungsanspruch ein Anspruch auf Herausgabe gefertigter Fotos samt Negativen oder Dateien. Dieser ergibt sich aus den §§ 22, 37<sup>19</sup>, 42<sup>20</sup> KunstUrhG. Der Herausgabeanspruch hinsichtlich verbreiteter Fotos wird entweder auf eine Analogie zu §§ 37, 38<sup>21</sup> KUG oder zu §§ 823, 1004 BGB gestützt. Er besteht jedenfalls dann, wenn bereits durch das Anfertigen von Fotos das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt und dadurch ein Beseitigungsanspruch des Betroffenen ausgelöst wurde<sup>22</sup>. Ist dies aber der Fall, dann braucht der Betroffene die Rechtsverletzung auch von vornherein nicht hinzunehmen. Bereits das Anfertigen des Fotos oder Filmes ist mithin rechtswidrig und gewährt einen Abwehranspruch bis hin zum Notwehrrecht<sup>23</sup>.

## **Ausnahmen – Bilder der Zeitgeschichte**

Grundsätzlich zulässig sind nach § 23 KunstUrhG<sup>24</sup> das Anfertigen und Verbreiten von Bildern und Filmaufnahmen gegen den Willen des Abgebildeten, wenn es sich dabei um ein Geschehen der Zeitgeschichte handelt.

---

19 § 37 KunstUrhG (1) Die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, unterliegen der Vernichtung. Das Gleiche gilt von den widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnissen und den zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

(2) Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vorführung oder der Schaustellung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

(3) Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung, die Verbreitung, die Vorführung oder die Schaustellung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

(4) Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

20 § 42 KunstUrhG Die Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

21 § 38 KunstUrhG Der Verletzte kann statt der Vernichtung verlangen, dass ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

22 OLG München NJW-RR 1996, 93 für Aufnahmen während einer Taufe

23 § 227 BGB (1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.

(2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 32 StGB (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

24 § 23 KunstUrhG

Der Begriff der Zeitgeschichte ist weit auszulegen<sup>25</sup>. Zur Zeitgeschichte gehören alle Erscheinungen im Leben der Gegenwart, die von der Öffentlichkeit beachtet werden, Aufmerksamkeit finden und Gegenstand der Teilnahme oder Wissbegier weiter Kreise sind<sup>26</sup>. Dabei kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht darauf an, ob ein Informationsbedürfnis besteht, sondern es genügt auch ein Unterhaltungsbedürfnis im Sinne von Sensationslust. Die Grenze ist jedoch immer erreicht, wenn das Ablichten und Veröffentlichen die Menschenwürde verletzt. Insofern handelt es sich um eine verfassungsimmanente Schranke der Pressefreiheit. Man spricht auch von kollidierendem Verfassungsrecht, wobei sich dann die Waagschale eindeutig zu dem höchsten Rechtsgut des Grundgesetzes, der Menschenwürde, neigt.

### ***Weitergehende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs***

Die Entwicklung der Rechtsprechung insbesondere des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stellt an den Schutz des Einzelnen noch stärker als die bisherige Rechtsprechung in Deutschland in den Vordergrund. In einem Urteil aus dem Jahr 2004 stellt der EGMR fest, dass die von den deutschen Gerichten entwickelten Kriterien für einen wirksamen Schutz des Privatlebens im Einzelfall nicht ausreichen<sup>27</sup>. In den Fällen, in denen der Schutz des Privatlebens gegen die Freiheit der Meinungsäußerung abzuwägen war, hat der EGMR stets darauf abgestellt, ob die Fotoaufnahmen oder Presseartikel zu einer öffentlichen Diskussion über eine Frage allgemeinen Interesses beitragen. Wie in anderen ähnlichen Fällen, über die er zu entscheiden hatte, ist der *Gerichtshof* daher der Auffassung, dass die Veröffentlichung von Fotos, die nur die Neugier eines bestimmten Publikums befriedigen wollen auch bei einem hohen Bekanntheitsgrad des Betroffenen nicht als Beitrag zu irgendeiner Diskussion von allgemeinem Interesse für die Gesellschaft angesehen werden kann. Erst recht kann dies dann nicht der Fall bei einfachen Bürgern sein. Bilder einer verletzten Person in ihrem Leid, erfüllen einen solchen Zweck zur Anregung einer öffentlichen Diskussion im Regelfall nicht und bedienen nur voyeuristische und sensationslüsternde Gefühle bestimmter Leser.

## **5 Möglichkeiten Opfer zu schützen**

### ***Platzverweis durch die Feuerwehr***

---

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte

Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen  
Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben

Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

25 OLG Karlsruhe AfP 1982, 48

26 Reichsgericht RGZ 125, 80, 82

27 EGMR: Veröffentlichung von Fotoaufnahmen aus dem Privatleben - Caroline von Hannover NJW 2004, 2647

Soweit sich Personen im Gefahrenbereich aufhalten, sich oder andere gefährden oder aber den Einsatz stören, kommt ein Platzverweis in Betracht. Die Ermächtigunggrundlage hierfür findet sich in den Brandschutz bzw. Feuerwehrgesetzen der Länder<sup>28</sup>. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Platzverweis sowohl gegen Gaffer als auch Pressevertreter ergehen. Sie haben dann den Einsatzort umgehend zu verlassen. Wer einem Platzverweis der Feuerwehr nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Gegen ihn kann ein Bußgeld verhängt werden. Außerdem können die Einsatzkräfte der Feuerwehr nach entsprechender Androhung unmittelbaren Zwang anwenden und Betroffene aus dem Einsatzbereich entfernen<sup>29</sup>. Soweit Polizeikräfte an der Einsatzstelle sind, können sie um Amtshilfe (genauer Vollzughilfe) ersucht werden. Ist durch die Feuerwehr bereits ein Platzverweis erteilt, kann die Polizei zur Vollzugshilfe verpflichtet werden. Dabei hat die Polizei nicht die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Platzverweises zu prüfen. Hierfür bleibt die Verantwortung allein bei der Feuerwehr. Umgekehrt ist die Polizei allein für die Art und Weise der Durchführung der Vollzugshilfe, also die Wahl der anzuwendenden Zwangsmittel, verantwortlich.

Liegen die Voraussetzungen eines Platzverweises nach dem jeweiligen Landesrecht nicht vor, darf die Feuerwehr keinen Platzverweis erteilen.

Beispiel (NRW): Bei einem schweren Verkehrsunfall wird eine Person reanimiert. Von einer Brücke aus fotografiert jemand mit einem Teleobjektiv die Szene.

Ein Platzverweis durch die Feuerwehr in NRW kommt nicht in Betracht. Der Fotograf gefährdet weder sich noch andere, noch stört er den Einsatz. Die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 FSHG liegen nicht vor. Ein dennoch erklärter Platzverweis wäre rechtswidrig.

### **Platzverweis durch die Polizei**

Unabhängig von Maßnahmen der Feuerwehr ist die Polizei selber originär dafür zuständig, Störungen des Feuerwehreinsatzes durch Personen abzuwehren. Die Polizei kann in solchen Fällen selbst einen Platzverweis aussprechen und ihn anschließend ggf. auch mit polizeilichen Mitteln durchsetzen<sup>30</sup>. Wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt, kann die Polizei den Störer zur Durchsetzung des Platzverweises nach auch in Gewahrsam nehmen. Verletzt jemand die Rechte eines Unfallopfers am eigenen Bild, stellt dieses rechtswidrige Verhalten gleichfalls als Verstoß gegen Rechtsnormen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, die die Polizei auch aus diesem Grund zu einem Platzverweis ermächtigt. Dabei darf die Polizei von dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen ausgehen, dass er weder mit dem Anfertigen noch dem Veröffentlichen von Bildern oder Filmdokumenten seines Leidens einverstanden ist.

---

28 . Baden-Württemberg § 32 Abs. 4 S. 1 FwG ; Bayern Art. 25 FwG; Brandenburg § 9 Abs. 4 BbgBKG, Bremen § 4 Abs. 3 BremHilfeG, Hamburg § 25 FwG; Hessen § 42 Abs. 2 HBKG, Niedersachsen § 29 BSchG; NRW § 27 Abs. 2 FSHG, Rheinland-Pfalz § 26 Abs. 1 S. 3 BKG, Saarland § 23 Abs. 3 BSchG, Sachsen § 58 Abs. 1 BSchG, Sachsen-Anhalt § 25 BSchHG, Schleswig-Holstein § 20 BrSchG

29 Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz 3.2.7.1

30 die Polizei ist auf Grund der Polizeigesetze zum Platzverweis befugt; fehlt eine spezielle Ermächtigung, ergibt sich die Befugnis zum Platzverweis aus der polizeilichen Generalklausel vgl.: Art. 16 bayPAG; § 29 BerlASOG; § 31 hamSOG; § 52 mvSOG; § 17 ndsGefAG, § 34, 35 nrwPolG, § 14 rhpPOG, § 13 saarlPolG, § 22 sächsPolG, § 37 sa-anhSOG; § 201 schlhLVwG; § 18 thürPAG



## Optisches Abschirmen

Soweit ein Platzverweis durch die Feuerwehr nicht möglich und die Polizei nicht mit ausreichenden Kräften vor Ort ist, kommt die optische Abschirmung des Opfers durch Abhängen mit Decken u.a. in Betracht. Ggf kann die Sicht auch durch Feuerwehrangehörige oder Fahrzeuge zum Schutz des Verunglückten eingeschränkt werden. Dieses wird vielerorts praktiziert<sup>31</sup>. Solche Maßnahmen sind im mutmaßlichen Interesse des betroffenen Unfallopfers nicht nur zulässig, sondern geboten. Dies gilt auch dann, wenn damit gezielt nicht nur Gaffer in ihrer Sensationslust eingeschränkt werden, sondern auch, wenn damit Fotos oder Filmaufnahmen der Presse verhindert werden. Zwar stellt dies dann einen zielgerichteten Eingriff in die Pressefreiheit gem. Art. 5 GG dar. Dieser ist jedoch entgegen einer Minderansicht zulässig.



Ein mittlerweile häufiges Bild – Einsatzkräfte der Feuerwehr schirmen Verletzte gegen neugierige Blicke ab – dies zulässig und geboten, selbst dann wenn dadurch die Presse keine Film- und Fotoaufnahmen vom Verletzten machen kann. Seriöse Pressevertreter werden dies ohne weitere akzeptieren.

Die Zulässigkeit ergibt sich aus den auch im öffentlichen Recht anwendbaren Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag<sup>32</sup>. Den mutmaßlichen Willen des Opfers eines Unglücks darf man immer dahingehend annehmen, dass es nicht in hilfloser oder entwürdigender Lage abgelichtet werden will. Dann darf die Feuerwehr durch optische Abschirmung auch bereits das Fotografieren oder Filmen verhindern. Denn wie oben ausgeführt, besteht bereits ein Anspruch auf Unterlassen solcher die

<sup>31</sup> Siehe oben Fußnote 2

<sup>32</sup> § 677 BGB Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

Menschenwürde und Intimsphäre verletzender Aufnahmen. Seriöse Journalisten werden ohnehin auf solche Aufnahmen verzichten.

Eine weitere Rechtfertigung und gleichzeitig Verpflichtung zum optischen Abschirmen ergibt sich bei Verletzung der Menschenwürde unmittelbar aus Art. 1 GG und den Grundsätzen über kollidierendes Verfassungsrecht.

### ***Strafbarkeit bei Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs***

Seit dem 06.08.2004 werden auch Unfallopfer durch den neu eingeführten § 201a StGB<sup>33</sup> zusätzlich geschützt. Dabei handelt es sich um einen Straftatbestand, der die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen unter Strafe stellt. Voraussetzung für den Schutz ist, dass sich der Verletzte in einer Wohnung oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet. Dabei muss es sich nicht um einen festen geschlossenen Raum handeln. Eine Strafbarkeit wird daher gegeben sein, wenn in einem Rettungsfahrzeug oder einem Behandlungszelt Bildaufnahmen angefertigt werden. Je nachdem wie ein Behandlungsplatz mit Decken oder ähnlichem abgeschirmt werden kann, wird auch bei bewusstem Überwinden eines solchen Hindernisses zur Anfertigung einer Bildaufnahme eine Strafbarkeit zu bejahen sein.

Liegt eine Straftat nach § 201a StGB vor, besteht gegenüber dem Täter ein Nothilfe-recht gem. § 32 StGB<sup>34</sup>. Nothilfe ist die Notwehr zugunsten eines Dritten. Das heißt Begehung einer Straftat nach § 201a StGB darf durch jeden Dritten auch mit Gewalt verhindert werden, soweit dabei die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

Ralf Fischer  
Vizepräsident LFV NRW

---

<sup>33</sup> § 201a StGB (1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) <sup>1</sup>Die Bildträger sowie Bildaufnahmegерäte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. <sup>2</sup>§ 74a ist anzuwenden.

<sup>34</sup> (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.